

Merkblatt: Einzelförderung zu Kinder- und Jugendfreizeiten (Ziff. 1 bzw. Ziffer 2 der Kommunalen Richtlinien der Kinder und Jugendförderung in Stadt und Landkreis Neuwied)

Welche Freizeiten können bezuschusst werden?

Es können Freizeiten der freien Wohlfahrtsverbände sowie aller auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätigen Organisationen für Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadt- oder Kreisgebiet Neuwied haben, bezuschusst werden, wenn es sich um Freizeiten mit Übernachtung von 10 bis 21 Tagen bzw. ohne Übernachtung von 5 bis 10 Tagen Dauer handelt.

Wie hoch ist der Zuschuss und wie wird er ausgezahlt?

Der Zuschuss kann

- bei Sozialer Bildung und Freizeit mit Übernachtung von 10 bis 21 Tagen bis zu 75 % des Teilnehmerbeitrages, höchstens jedoch 15 € pro Tag
- bei Sozialer Bildung und Freizeit und Ferienbetreuung ohne Übernachtung von 5 bis 10 Tagen bis zu 75 %, höchstens jedoch max. 10 € pro Tag betragen.

Der bewilligte Zuschuss wird unmittelbar an den Träger der Freizeit gezahlt. Die verbleibenden Restbeträge des Teilnehmerbeitrages zahlen die Eltern/der alleinerziehende Elternteil selbst an den Träger. Der Antragsteller erhält einen formellen Bewilligungsbescheid, der Träger der Freizeit erhält lediglich eine Mitteilung über die Höhe des Zuschusses.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Antragsformulare erhalten Sie bei dem Veranstalter der Freizeit sowie beim für Sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtjugendamt Neuwied. Der Veranstalter soll die verbindliche Anmeldung auf Seite 2 des Antragformulars bestätigen. Die Entscheidung, ob ein Zuschuss bewilligt wird, ergeht durch das Stadt- bzw. Kreisjugendamt.

Zählt das Einkommen meines getrennt lebenden Ehegatten bzw. das meines jetzigen Lebenspartners bei der Berechnung mit?

Bezüglich der Einkommensangaben der Elternteile kommt es ausschließlich auf die Frage an, ob der Elternteil mit dem Kind zusammenlebt oder nicht. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, bleibt das Einkommen des anderen Elternteils unberücksichtigt. Unmaßgeblich ist daher auch, ob die Eltern verheiratet oder geschieden sind. Selbstverständlich hat der betreuende Elternteil Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils an sich und das Kind/die Kinder bei den Einnahmen anzugeben.

Lebt der antragstellende Elternteil mit einer weiteren Person – nicht Vater oder Mutter des Freizeiteilnehmers – zusammen, die ebenfalls über Einkommen verfügt, ist lediglich die Tatsache anzugeben, dass diese Person über Einkommen verfügt. Die Höhe ist nicht anzugeben. Wenn der Partner über Einkommen verfügt, ist zu unterstellen, dass er sich an gemeinsamen Lebenshaltungskosten, wie z. B. Miete und Mietnebenkosten, beteiligt. Diese Kosten können dann nur anteilig als Belastung des Antragstellers berücksichtigt werden.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze zur Gewährung der Förderung?

Die Einkommensgrenze wird nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches für jeden Einzelfall berechnet. Ein Pauschalbetrag lässt sich nicht bestimmen. Als Orientierungshilfe kann die Faustformel gelten, dass das anrechenbare Einkommen nicht größer sein darf, als die Einkommensgrenze. Nachstehend ist ein grobes Berechnungsmuster dargestellt, das eine Individualberechnung nicht ersetzen kann.

Anrechenbares Einkommen:

- Durchschnittliches Nettoarbeitseinkommen der Eltern/des Elternteils der letzten 3 Monate zuzüglich 1/12 des Weihnachts- und Urlaubsgeldes netto
- + Kindergeld für alle haushaltsangehörigen Kinder
- + 1/12 der letzten Einkommenssteuererstattung
- + sonstige Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mieten, Renten)
- - monatlichen Versicherungsbeiträge (außer Kfz-, Aussteuer/Ausbildungs- und Rechtsschutzversicherungen)
- - Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (Fahrkarte bzw. einfache Km - Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

Einkommensgrenze (Stand 01.01.2007):

- Grundbetrag für einen Haushaltsvorstand nach §§ 82 ff SGB XII 702 €
- + Familienzuschlag für im Haushalt lebende Ehegatten (nicht Lebenspartner) 246 €
- + Familienzuschlag für im Haushalt lebende Kinder des Antragstellers 246 €
- + Monatskaltmiete (ohne Garage oder Stellplätze)
bei Nutzern von Wohneigentum – monatliche Zinsbelastung und Gebäudenebenkosten
- + monatliche Wohnnebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)
- - gewährtes Wohngeld
- - Schuldverpflichtungen vor der Antragsstellung (i.d.R. max. 10 % des Nettoeinkommens)

Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze, kann der Zuschuss in maximaler Höhe bewilligt werden. Von dem Teil des Einkommens, das über der Einkommensgrenze liegt, werden 50 % auf den maximalen Zuschuss angerechnet. Ist der Anrechnungsbetrag danach höher als der maximale Zuschuss, muss der Antrag abgelehnt werden.

Beispiele für einen Antrag auf maximalen Zuschuss von 240 €:

Anrechenbares Einkommen	1.600 €	Anrechenbares Einkommen	2.000 €	Anrechenbares Einkommen	2.400 €
Einkommensgrenze	1.600 €	Einkommensgrenze	1.600 €	Einkommensgrenze	1.600 €
Übersteigender Betrag	0 €	Übersteigender Betrag	400 €	Übersteigender Betrag	800 €
Anrechnungsbetrag	0 €	Anrechnungsbetrag	200 €	Anrechnungsbetrag	400 €
Zuschuss	240 €	Zuschuss	40 €	Zuschuss	0 €

- Die im Antrag gemachten Angaben zu Einnahmen und Belastungen sind zu belegen !
- Ein Antrag für Sozialhilfeempfänger und für Wohngeldempfänger ist immer zu empfehlen !
- Für Selbstständige ist die vorstehende Faustformel nicht anzuwenden.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Eine Bestätigung des Trägers der Freizeitmaßnahme, aus der hervorgeht, welches Kind/welche/r Jugendliche/r an welcher Freizeit, die von wann bis wann und wo stattfindet, teilnimmt. Aus dieser Bestätigung sollten sich auch die Bankverbindung des Maßnahmeträgers ergeben und die Höhe des Teilnehmerbeitrages. **Sofern der Träger bereits eine Bestätigung auf Seite 2 des Antragsformulars vorgenommen hat, ist zu diesem Punkt nichts mehr zu veranlassen.**
- Als Belege zu den Einkünften sind beizufügen:
Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII der aktuelle Bescheid des zuständigen Jobcenters. In diesem Falle erübrigt sich die Vorlage aller weiteren in diesem Merkblatt erwähnten Belege.

Ansonsten sind die Einnahmen wie folgt zu belegen:

1. Bei Arbeitslosen der aktuelle Bescheid der Arbeitsagentur zu den gewährten Leistungen,
2. Nachweise über den Kindergeldbezug (Kontoauszug),
3. falls Wohngeld bezogen wird, der aktuelle Wohngeldbescheid. In diesem Falle erübrigt sich die Vorlage des Mietvertrages.
4. Nachweise zu den Unterhaltszahlungen, wenn die Eltern getrennt leben,
5. der letzte Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes (Lohnsteuer-Rückerstattung),
6. bei Rentenbeziehern (auch bei Waisenrente) die aktuellen Rentenmitteilungen,
7. die letzten drei Lohn/Gehaltsabrechnungen,
8. die Gehalts/Lohnabrechnungen, aus denen sich die Zahlung eines Urlaubsgeldes und der Weihnachtsspendungen ergibt. Von allen anderen Einkünften, wie Mieten, Kapitalerträge, freiwillige Zuwendungen etc. die Belege.

Zu den geltend gemachten Auslagen:

1. Mietvertrag oder andere Unterlagen, aus denen sich die Zahlung der zu zahlenden Miete und sämtlicher Nebenkosten ergeben,
2. zu allen geltend gemachten Versicherungen die letzten Beitragsrechnungen oder sonstigen Belege, aus denen sich Einzelheiten zu den Versicherungen ergeben. Bei Einsendung von Kontoauszügen sind Erläuterungen auf diesen anzubringen.
3. Nachweise zu Abzahlungsverpflichtungen/Krediten mit Angaben zu den Gründen für die Kreditaufnahme,
4. bei Eigenheimen Nachweise zu den Zinsen. Bei den Kosten der Unterkunft (auch bei Eigenheimen) kann nur der Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz anerkannt werden.
5. Belege zu evtl. Unterhaltszahlungen eines Elternteils an ein Kind außerhalb des Haushaltes, zu sonstigen Belastungen entsprechende Nachweise.

Was mache ich wenn mein Kind nun trotz Anmeldung doch nicht teilnimmt?

In diesem Falle sind Sie als Antragsteller und auch der Träger der Freizeit verpflichtet, das Stadt- bzw. Kreisjugendamt zu unterrichten. Ein bereits ausgezahlter Zuschuss wird zurückgefordert.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

Für die Stadt Neuwied: Frau Andrea Ehrenberg, Kinder- und Jugendbüro, Telefon: 02631 / 802 - 170
Für den Landkreis Neuwied : Frau Kornelia Schmidt, Kreisjugendamt, Telefon: 02631 / 803 - 614